

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hattstedt

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein Neufassung vom 28.02.2003 (GVOB S.-H. 2003 Nr. 3 S 57-94) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hattstedt vom 29. November 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Hattstedt wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen seniorenrelevanten Angelegenheiten. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Seniorenbeirat ist selbst kein Organ der Gemeinde Hattstedt.
- (3) Die Aufgabe des Seniorenbeirats ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde Hattstedt nach § 47d (1) GO. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik. Er berät, informiert und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.
- (6) Die Gemeinde Hattstedt unterrichtet den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, die Senioren in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen und in den Organen der Gemeinde behandelt werden. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über anstehende Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Soziales, Wohnen, Gesundheit und Pflege
 - Bildung, Kultur und Sport
 - Sicherheit, Verkehr und Wirtschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit für Senioren
- (7) Der Beirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 2

Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Der Seniorenbeirat kann an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge stellen. Die

Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Stadt/Gemeinde betreffen.

- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig zugestellt. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (3) Die / der Vorsitzende und / oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 3

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen. Zu dieser Versammlung sind durch die örtliche Presse alle Wahlberechtigten einzuladen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Hattstedt gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Hattstedt gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 4

Wahlverfahren

- (1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der / die Bürgermeister/in.
- (2) Der Wahltermin wird öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht.
- (4) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
- (5) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (6) Die Wahlversammlung wird von dem / der Bürgermeister/in geleitet.
- (7) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hattstedt. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung.
- (8) Die Wahl ist offen. Abgestimmt wird per Handzeichen.

- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der oder die Bürgermeister/in zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der oder die Bürgermeister/in das Wahlergebnis fest.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirats. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 6

Seniorenbeirat

- (1) Die Senioren der Gemeinde wählen während einer Einwohnerversammlung aus ihrer Mitte einen Seniorenbeirat. Der Beirat besteht aus:
- der / dem Vorsitzenden
 - Stellvertreter/innen
 - der / dem Schriftführer/in
 - der / dem Kassenwart/in.
- Außerdem kann die Versammlung weitere Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand wählen.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Vorstand nach außen.
- (3) Die Kassenwartin / der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie / Er koordiniert Einnahmen und Ausgaben mit der Amtskasse.
- (4) Mitglieder des Seniorenbeirats können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei einer Einwohnerversammlung anwesenden Senioren der Gemeinde von ihrem Amt abgewählt werden.

§ 7

Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

- (2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens zwei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr.

§ 8

Finanzbedarf

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates und für Sprechstunden sowie ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeiten zur Verfügung.

§ 9

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Hattstedt, 29.11.2019


Bürgermeister

